



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	191-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.266
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/in) Bösiger (Niederbipp, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.09.2024
RRB-Nr.:	16/2025 vom 15. Januar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Punkt 1 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2 und 3 Annahme als Postulat

Unterhalt der Drainagen von Fruchtfolgeflächen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Fruchtfolgeflächen müssen bei Unterhalt, Renaturierungen, Wasserbauprojekten so berücksichtigt werden, dass der Erhalt höchster Qualität langfristig gesichert ist.
2. Drainagen und Entwässerungssystemen muss der freie Einlauf ins Gewässer jederzeit garantiert sein. Die Sole und Abflusskapazität des Gewässers ist entsprechend bei Bauprojekten so zu planen und umzusetzen.
3. Im Unterhalt ist sicherzustellen, dass der freie Einlauf von Drainagen und Entwässerungssystemen permanent gewährt ist und es zu keinen Rückstauungen in die Systeme kommt. Der Wasserbaupflichtige unternimmt die nötigen Massnahmen.

Begründung:

Ausgangslage: Bei der letzten Gesamtrevision wurde das Gesetz so angepasst, dass die Vorfluterfunktion der Gewässer gegenüber der Landwirtschaft, Fruchtfolgeflächen usw. herausgenommen wurde. Dies hat nun zur Folge, dass der Kanton keine Beiträge zum Unterhalt bei Sohlenabsenkungen zum Abflusserhalt von Drainagen zahlen will und Renaturierung über alles stellt, auch im Unterhalt.

Es geht darum, Renaturierung, Revitalisierung der Gewässer und Fruchtfolgeflächen zur Lebensmittelproduktion auf die gleiche Ebene zu stellen. Das gegenseitige Ausschliessen der Interessen ist nicht zielführend, und die aktuelle Situation muss angepasst werden. Weiter ist es

wichtig, dass der aktuelle Unterhalt sofort wieder den freien Einlauf der bestehenden Systeme erlaubt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Massnahmen im Gewässerraum sind dringend umzusetzen, da die Offenhaltung der Entwässerungsleitungen nicht sichergestellt ist.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Problematik der eingestauten Drainageleitungen bewusst. Die Einleitung von Drainageleitungen und Entwässerungssystemen in ein Wasserbauwerk ist heute nicht im Wasserbaugesetz (WBG) geregelt. Bevor eine diesbezügliche Änderung des WBG ins Auge gefasst werden kann, müssen indes mögliche Folgen für den Kanton und die wasserbaupflichtigen Stellen geklärt werden.

Gemäss dem WBG ist der Wasserbaupflichtige im Umgang mit Gewässern schon heute dazu verpflichtet, bei seiner Tätigkeit auch auf die Anliegen der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. So hält das WBG fest, dass die Eignung von Hochwasserschutzmassnahmen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das Einzugsgebiet zu beurteilen ist (Art. 15 Abs. 1) und dass nach Möglichkeit die Fruchtfolgeflächen geschont werden (Art. 15 Abs. 2 Bst. I). Daneben nennt es die Pflichten, die im Umgang mit einem Gewässer und dessen Umgebung zu beachten sind (Art. 15 Abs. 2. Bst. f und i). Aus Sicht der Regierung ist somit das Anliegen von Ziffer 1 der Motion bereits erfüllt.

Anders beurteilt der Regierungsrat die beiden weiteren Anliegen. Das WBG hält die Aufgaben der Wasserbaupflichtigen abschliessend fest. Sie umfassen den Gewässerunterhalt (Art. 6 WBG), Massnahmen zum Hochwasserschutz (Art. 7 WBG) sowie die Revitalisierung der Gewässer (Art. 8 WBG). Massnahmen zu Gunsten von Anlagen von Dritten, zu denen beispielsweise die Austrocknung von Moosen oder versumpften Ländereien, die Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen oder das Freihalten von Drainageleitungen zählen, sind nicht Gegenstand des Wasserbaugesetzes. Sie obliegen der Verantwortung des jeweiligen Werkeigentümers. Der Regierungsrat ist sich jedoch wie eingangs erwähnt, der Wichtigkeit funktionierender Drainageleitungen und qualitativ hochwertiger Fruchtfolgeflächen für die landwirtschaftliche Produktion bewusst. Er ist insofern bereit, die Forderungen gemäss Ziffern 2 und 3 und ihre finanziellen Auswirkungen im Rahmen der nächsten ordentlichen Revision des Wasserbaugesetzes zu prüfen. Die entsprechenden Arbeiten werden voraussichtlich 2025 aufgenommen werden.

Verteiler

– Grosser Rat